

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 510/020/2020	4
2020_November_Liste-StR-Anträge-ab 2020 510/020/2020	5
TOP Ö 1.2 Veröffentlichung des Teilberichts „Übergänge im Bildungssystem – Erlangen 2020“	
Mitteilung zur Kenntnis IV/BB/008/2020	6
TOP Ö 2 Beteiligung am Projekt Ombudtschaftswesen in Mittelfranken	
Beschlussvorlage 51/018/2020	7
Schreiben Bayer. Landesjugendamt 51/018/2020	9
TOP Ö 3 Antrag des Oberbürgermeisters für den Stadtteilbeirat Alterlangen vom 30.09.2020; Bedarfsprüfung Lernstube im Schulsprengel Hermann-Hedenus-Schule	
Beschlussvorlage 51/019/2020	32
Antrag Stadtteilbeirat Alterlangen 51/019/2020	35
TOP Ö 4 Bedarfsanerkennung für den Neubau eines Kinderhauses mit 36 Kinderkrippen-, 50 Kindergarten- und 25 Schulkindbetreuungsplätzen durch den Montessori e.V., Artilleriestraße 23	
Beschlussvorlage 510/017/2020	36
TOP Ö 5 Bedarfsanerkennung für den Neubau einer Kindertageseinrichtung mit 36 Kinderkrippen- und 54 Kindergartenplätzen durch den Internationalen Bund im Stadtteil Am Anger	
Beschlussvorlage 510/016/2020	39
TOP Ö 6 Investitionskostenzuschuss für den Neubau einer betrieblichen Kindertageseinrichtung mit 12 Krippen- und 50 Kindergartenplätzen durch die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität in der Erwin-Rommel-Straße 1	
Beschlussvorlage 510/019/2020	42
TOP Ö 7 Erhöhung des Investitionskostenzuschusses für die Kath. Kindertageseinrichtung Heilige Familie, Saidelsteig 33a; Generalsanierung mit Anbau	
Beschlussvorlage 510/018/2020	45
TOP Ö 8 Haushalt 2021; Prioritätenliste für Stellenplan 2021 - Liste A - Referat IV	
Beschlussvorlage 113/009/2020	48
Anlagen 1 + 2 Haushalt 2021_StellenplanListeA 113/009/2020	50
TOP Ö 9 Haushalt 2021: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 238/2020 zum Arbeitsprogramm der Ämter 41 und 51; Öffnung des "Integrativen Zirkusprojekt 2021" des Stadtjugendrings für den ErlangenPass	
Beschlussvorlage 412/004/2020	57
Antrag Nr. 238/2020 412/004/2020	59
TOP Ö 10 Haushalt 2021: Ergebnishaushalt - Finanzhaushalt - Investitionsprogramm	
Beschlussvorlage 510/015/2020	61
TOP Ö 11 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2021 des Stadtjugendamtes; siehe Arbeitsprogramm 2021 in gebundener Form ab Seite 293	
Beschlussvorlage 510/014/2020	63



# Einladung

Stadt Erlangen

## Jugendhilfeausschuss

4. Sitzung • Donnerstag, 19.11.2020 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

### Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mitteilungen zur Kenntnis
- 1.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 510/020/2020  
Kenntnisnahme
- 1.2. Veröffentlichung des Teilberichts „Übergänge im Bildungssystem – Erlangen 2020“ IV/BB/008/2020  
Kenntnisnahme
2. Beteiligung am Projekt Ombudtschaftswesen in Mittelfranken 51/018/2020  
Beschluss
3. Antrag des Oberbürgermeisters für den Stadtteilbeirat Alterlangen vom 30.09.2020; Bedarfsprüfung Lernstube im Schulsprengel Hermann-Hedenus-Schule 51/019/2020  
Beschluss
4. Bedarfsanerkennung für den Neubau eines Kinderhauses mit 36 Kinderkrippen-, 50 Kindergarten- und 25 Schulkindbetreuungsplätzen durch den Montessori e.V., Artilleriestraße 23 510/017/2020  
Gutachten
5. Bedarfsanerkennung für den Neubau einer Kindertageseinrichtung mit 36 Kinderkrippen- und 54 Kindergartenplätzen durch den Internationalen Bund im Stadtteil Am Anger 510/016/2020  
Gutachten
6. Investitionskostenzuschuss für den Neubau einer betrieblichen Kindertageseinrichtung mit 12 Krippen- und 50 Kindergartenplätzen durch die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität in der Erwin-Rommel-Straße 1 510/019/2020  
Gutachten
7. Erhöhung des Investitionskostenzuschusses für die Kath. Kindertageseinrichtung Heilige Familie, Saidelsteig 33a; Generalsanierung mit Anbau 510/018/2020  
Gutachten
8. Haushalt 2021; Prioritätenliste für Stellenplan 2021 - Liste A - Referat IV 113/009/2020  
Gutachten
9. Haushalt 2021: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 238/2020 zum Arbeitsprogramm der Ämter 41 und 51; Öffnung des "Integrativen Zirkusprojekt 2021" des Stadtjugendrings für den ErlangenPass 412/004/2020  
Kenntnisnahme

- |     |   |                           |
|-----|---|---------------------------|
| 10. | Haushalt 2021: Ergebnishaushalt - Finanzhaushalt -<br>Investitionsprogramm  | 510/015/2020<br>Beschluss |
| 11. | Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2021 des Stadtjugendamtes;<br>siehe Arbeitsprogramm 2021 in gebundener Form ab Seite 293 | 510/014/2020<br>Beschluss |
| 12. | Anfragen  |                           |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 10. November 2020

**STADT ERLANGEN**  
gez. Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

**Es wird darum gebeten, die bereits verteilten Haushaltsunterlagen zur Sitzung mitzubringen!**

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

**Die Sitzungsunterlagen können auch unter [www.ratsinfo.erlangen.de](http://www.ratsinfo.erlangen.de) abgerufen werden.**

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
IV/510

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
**510/020/2020**

### Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	19.11.2020	Ö	Kenntnisnahme	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Die beiliegende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der noch nicht abschließend erledigten Fraktionsanträge für Amt 51.

**Anlagen:** Liste offene Fraktionsanträge

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Liste Stadtrats- und Fraktionsanträge des Jugendamtes  
ab 2020**

**Stand: November 2020**

Nr./Jahr	Datum	Antragsteller*in	Partei	Betreff	Zuständig-keit	Erledigung
081/2020	30.05.2020	H. Höppel, Fr. Grille, H. Jarosch,	ÖDP	Jugendsozialarbeit an allen Schulen und Schularten sicherstellen	IV/51	In Bearbeitung
208/2020	07.10.2020	H. Hornschild, Prof. Hundhausen	Klima- liste	„Kinder-Garten im Kindergarten“: Hochbeete im öffentlichen Raum für Kindertageseinrichtungen	IV/51	In Bearbeitung
238/2020	13.10.2020	Fr. Pfister	SPD	Antrag zum Arbeitsprogramm der Ämter 41 und 51; Öffnung des „Integrativen Zirkusprojekt 2021“ des Stadtjugendrings für den ErlangenPass	IV/41, IV/51	Vorlage KFA 11.11.2020, JHA 19.11.2020

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
IV/BB

Verantwortliche/r:  
Bildungsbüro

Vorlagennummer:  
IV/BB/008/2020

### Veröffentlichung des Teilberichts „Übergänge im Bildungssystem – Erlangen 2020,,

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	12.11.2020	Ö	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	19.11.2020	Ö	Kenntnisnahme	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Der Teilbericht „Übergänge im Bildungssystem - Erlangen 2020“ ist fertiggestellt. In dem Bericht werden die Übergänge im Erlanger Bildungssystem „Vom Kindergarten in die Grundschule“, „Von der Grundschule auf weiterführende Schulen und Schulartwechsel“, „Von der Schule in die Berufsausbildung und ins Studium“ sowie „Der Einstieg ins Erwerbsleben: Erwachsene ohne abgeschlossene Berufsausbildung“ datenbasiert abgebildet.

Auf Basis der Ergebnisse wurden in Fachgruppen sowie im Gespräch mit Expert\*innen und Akteur\*innen Bedarfe thematisiert und Handlungsempfehlungen abgeleitet. Mit den empfohlenen Maßnahmen sollen Bildungsübergänge optimiert und Chancengleichheit für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gefördert werden. Die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen des Teilberichts wurden dem Bildungsrat am 19. Oktober vorgestellt. Der Bericht wird derzeit grafisch finalisiert und gedruckt und wird in Kürze online auf der Internetseite des städtischen Bildungsbüros veröffentlicht.

Die Ergebnisse und empfohlenen Maßnahmen werden zudem im Bildungsausschuss am 11. März 2021 vorgestellt.

#### Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/51/MT014

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:  
51/018/2020

### Beteiligung am Projekt Ombudtschaftswesen in Mittelfranken

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	19.11.2020	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Das Jugendamt der Stadt Erlangen beteiligt sich am Modellprojekt Ombudtschaftswesen in Mittelfranken.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einrichtung einer Ombudsstelle im Rahmen der Reform des SGB VIII

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durchführung eines Modellvorhabens

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Freistaat Bayern stellt im o.g. Projektzeitraum Mittel zur Verfügung, um an ausgewählten Modellstandorten unterschiedliche Ansätze des Ombudtschaftswesen in Bayern zu erproben. Diese Förderung bezieht sich auf die Personalkosten für ein Vollzeitäquivalent pro Standort und Projekt. Die Förderhöhe beträgt max. 60.000,-€ jährlich. Die verbleibenden Personal- und Sachkosten werden gemeinsam von den Jugendämtern in Mittelfranken getragen.

Die Jugendämter in Mittelfranken haben sich darauf verständigt einen gemeinsamen Förderantrag einzureichen und eine Geschäftsstelle Mittelfranken für das Ombudtschaftswesen zu betreiben. Nach aktuellen Überlegungen soll diese dann in Nürnberg oder Fürth verortet sein.

Der Fachliche Rahmen auf Grundlage des Basiskonzeptes des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses für das Ombudtschaftswesen soll sein:

Ombudschaft

- als Informations- und Beratungsleistung
- als Hilfe zur Selbsthilfe
- als Beitrag zum Konfliktmanagement
- als Beitrag zum Beschwerde- und Fehlermanagement
- als Beitrag zum Qualitätsmanagement
- als Beitrag zum Schnittstellenmanagement.

Ausgenommen sind Fragestellungen zum Kindergeld, bei Unterhaltsangelegenheiten, Bafög, familiengerichtliche Verfahren bei Trennung/Scheidung und Umgangsrecht, Jugendgerichtliche Verfahren und Jugendarbeit.

Im Referentenentwurf zur SGB VIII Reform ist unter § 9a eine Ombudsstelle vorgesehen. Durch die Beteiligung am Modellvorhaben, das wissenschaftlich begleitet wird, haben die Jugendämter in Mittelfranken die Möglichkeit sich frühzeitig mit der Thematik auseinanderzusetzen und einen qualitativen Beitrag zu diesem Thema beizusteuern.

Die Kosten können aus dem Budget des Jugendamts finanziert werden.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:  
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind im Budget vorhanden
- sind nicht vorhanden

#### Anlagen:

#### Schreiben des Bayer. Landesjugendamts

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



ZBFS • Bayerisches Landesjugendamt  
Postfach 400260 • 80702 München

Name  
Florian Kaiser

An die  
Träger der Kinder- und Jugendhilfe  
in Bayern

Telefon  
089 1261 2814

Telefax  
089 1261 2280

E-Mail  
florian.kaiser@zbfs.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben  
II/4-14-1/1

Datum  
23.09.2020

## Ombudtschaftswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern

### Anlagen:

1. Förderung des Ombudtschaftswesens in Bayern – Fördergrundsätze
2. Anlage als Ergänzung zu Nr. 2 des Musters 1a zu Art. 44 BayHO
3. Beschlussfassung des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zur „Beschreibung für ein Ombudtschaftswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntgabe der Fördergrundsätze durch den Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 23.09.2020 ist nun öffentlich, was jugendhilfepolitisch in Bayern seit langem gefordert wurde:

Die bayerische Kinder- und Jugendhilfelandtschaft wird durch die modellhafte Einführung eines eigenen Ombudtschaftswesens bereichert!

Als Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern laden wir Sie hiermit sehr herzlich ein, Teil dieses innovativen und nachhaltigen Entwicklungsprozesses zu werden, welcher auch wissenschaftlich durch eine unabhängige Forschungsinstitution begleitet werden wird. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich an der Erprobung des bayerischen Weges zur Umsetzung eines Ombudtschaftswesens aktiv beteiligen und Projektstandort werden. Dafür stellt der Freistaat Bayern Mittel für eine anteilige Personalkostenförderung bereit.

Dienstgebäude  
Marsstraße 46  
80335 München



Öffentliche Verkehrsmittel  
Tram 16/17  
Hopfenstraße



Vor dem Gebäude

DAS JUGENDAMT.  
www.unterstuetzung-die-ankommt.de

Vermittlung  
089 1261-04  
Zentrales Telefax  
089 1261-2280

E-Mail  
poststelle-blja@zbfs.bayern.de  
Internet  
www.blja.bayern.de  
Überweisungen an:  
Staatsoberkasse Landshut  
Bayer. Landesbank München

IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15, BIC: BYLADEM

Dem Anhang dieses Schreibens entnehmen Sie bitte alle weiterführenden Informationen zur Antragstellung hinsichtlich einer möglichen Projektförderung sowie zu weiteren Zuwendungs Voraussetzungen.

Aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen weisen wir Sie abschließend auf die verbindliche Stichtagsregelung zur Antragstellung hin. Anträge zur Projektförderung sind

bis spätestens **15. November 2020** schriftlich

beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Z-Team II 4, z. H. Herrn Florian Kaiser, einzureichen.

Eine ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahme anhand der Anlagen 1 und 2 und der darin beschriebenen Kriterien für ein kommunales Ombudtschaftswesen ist im Auswahlverfahren bewertungsrelevant.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald Britze

Stv. Leiter der Verwaltung des  
ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

## Anlage 1

### **Förderung des Ombudtschaftswesens in Bayern – Fördergrundsätze**

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt und der Vorstand des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses gewähren in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nach Maßgabe dieser Grundsätze unter Beachtung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insb. der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung; BayHO) Zuwendungen für die Errichtung von Modellstandorten auf kommunaler Ebene mit dem Ziel der Erprobung eines Ombudtschaftswesens in Bayern.

Zur Sicherstellung der gewonnenen Erkenntnisse in der praktischen Umsetzung sowie zur Entwicklung fachlicher Empfehlungen für ein landesweites Ombudtschaftswesen, wird parallel zur Förderung der Modellstandorte eine Forschungsinstitution für die Dauer von dreieinhalb Jahren mit der wissenschaftlichen Begleitung betraut.

Die Förderung der Modellstandorte sowie die Finanzierung der wissenschaftlichen Begleitung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs**

##### **1. Zweck der Förderung**

Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss hat in Erfüllung eines Auftrags des Bayerischen Landtags aus dem Jahr 2016 in seiner 140. Sitzung am 18. Juli 2018 die Beschreibung für ein Ombudtschaftswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern beschlossen. Darin enthalten ist zur Erprobung unterschiedlicher Formen des Ombudtschaftswesens in Bayern die Förderung der Errichtung von – je nach konzeptioneller Ausgestaltung – drei bis maximal sechs Modellstandorten. Grundlage dieser Fördergrundsätze ist die Beschlussfassung des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zum Ombudtschaftswesen (Download unter: <https://www.blja.bayern.de/hilfen/beteiligung/index.php>).

Ziel der probeweisen Einführung von unterschiedlichen ombudschaftlichen Strukturen und Modellen ist das Sammeln von Erfahrungswerten hinsichtlich ihrer Wirksamkeit auf die bayerische Kinder- und Jugendhilfe.

Die wissenschaftliche Begleitung des Projekts sowie die Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse obliegt der beauftragten wissenschaftlichen Institution in engem Zusammenwirken mit dem Vorstand des Landesjugendhilfeausschusses in Bayern. Auf der Grundlage der gewonnenen Daten werden seitens des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt fachliche Empfehlungen zur langfristigen und flächendeckenden Implementierung eines Ombudschaftswesens entwickelt.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist ein jährlicher Beitrag zu den Personalkosten an den jeweiligen Projektstandorten für die Dauer von drei Jahren (Mindestlaufzeit), unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung.

Projekte mit kürzeren Laufzeiten können aufgrund fehlender Vergleichbarkeit nicht gefördert werden.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Die Umsetzung des Ombudschaftswesens kann von örtlichen Trägern der öffentlichen sowie anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden wie auch von rechtsfähigen und gemeinnützigen Vereinen, sofern sie einem anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe angegliedert sind und in direkter Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stehen. Favorisiert werden ombudschaftliche Kooperationsprojekte in gemeinsamer Trägerschaft.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die erbrachten Dienstleistungen einer ombudschaftlichen Vertretung der Adressatinnen und Adressaten orientieren sich grundlegend an deren individuellen Bedarfen. Sie unterliegen den Handlungsmaximen der Niedrigschwelligkeit, Unabhängigkeit und Neutralität genauso wie dem Prinzip des partizipativen und integrativen Ansatzes der Kinder- und Jugendhilfe.

Ombudschaften wirken im Sinne aller Beteiligten lösungsorientiert und deeskalierend. Sie erbringen ihre Leistungen auf der inhaltlichen Grundlage der VN-Kinderrechtskonvention, des Grundgesetzes, den Verwaltungsvorschriften der Sozialgesetzbücher I, VIII, IX und X sowie weiteren einschlägigen Vorschriften.

Im Rahmen der Modellprojekte erfolgt eine Konzentration auf die Leistungsbereiche des SGB VIII. Gegenüber bestehenden Institutionen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sind entsprechende Abgrenzungen vorzunehmen (vgl. 3.4 des Beschlusstextes des Bayerischen Jugendhilfeausschusses). Ausgeschlossen sind auf dieser Grundlage ombudtschaftliche Vertretungen bei Fragestellungen zum Kindergeld, bei Unterhaltsangelegenheiten oder zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög). Auszuschließen sind auch bestimmte Fragestellungen im familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Umgangsrecht und Scheidung sowie im jugendgerichtlichen Verfahren und der Jugendarbeit.

Vorausgesetzt wird eine Bereitschaft der Modellstandorte zur engen Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung der betrauten Forschungsinstitution.

Die nachfolgend beschriebenen Funktionsweisen eines bayerischen Ombudtschaftswesens sollen als Orientierungshilfe für Konzeptionsskizzen und die Ausgestaltung des Beratungskontextes dienen:

#### 4.1 Ombudschaft als Informations- und Beratungsleistung

Im Sinn des für die Kinder- und Jugendhilfe weitreichenden Informations- und Beratungsgebots können Ombudschaften eine wichtige Übersetzungsleistung für ihre Adressatinnen und Adressaten erbringen. Dies umfasst beispielhaft die Information und Aufklärung über die unterschiedlichen Angebote, Maßnahmen und Leistungen der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie die jeweiligen Rechte und Mitwirkungspflichten im Verfahren. Dies kann auch die Information zur Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII beinhalten, ohne jedoch konkrete Hilfsangebote zu unterbreiten. Diese Aufgabe obliegt im Rahmen der Gesamtverantwortung weiterhin der jeweils zuständigen Behörde.

#### 4.2 Ombudschaft als Hilfe zur Selbsthilfe

Ombudschaften können als aktivierendes Element der Hilfe zur Selbsthilfe für die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden. Im Interesse einer tragfähigen und partizipativ ausgerichteten Kooperationsbeziehung können Ombudschaften einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der eigenverantwortlichen und selbstbewussten Mitwirkung an Jugendhilfverfahren leisten. Sie unterstützen damit auch den Prozess der aktiven Teilhabe einer besonders schutzwürdigen Gruppe.

#### 4.3 Ombudschaft als Beitrag zum Konfliktmanagement

In der Umsetzung von Aufgaben nach dem SGB VIII können Konflikte zwischen Adressatinnen und Adressaten sowie Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe entstehen, die zum Teil auf hierarchische Strukturen und Machtasymmetrien zwischen verantwortenden und entscheidenden, ausführenden sowie leistungsempfangenden Personen zurückzuführen sind. Ombudschaften tragen zur Klärung von Konflikten bei und wirken deeskalierend. Gleichzeitig kann damit eine Erhöhung der Transparenz in Entscheidungsprozessen erreicht werden. Wenn möglich, schaffen sie durch ihre Arbeit eine Stabilisierung und Wiederherstellung des Vertrauens in der Beziehung von Adressatinnen und Adressaten der Hilfeleistungen sowie den Entscheidungsträgern der Kinder- und Jugendhilfe und den jeweiligen Leistungserbringern.

#### 4.4 Ombudschaft als Beitrag zum Beschwerde- und Fehlermanagement

Ombudschaften nehmen sich der Beschwerdeführenden wie auch der Beschwerden sachlich unterstützend und wertschätzend an. Sie vermitteln unter Beachtung der rechtlichen Interventionsmöglichkeiten im Einzelfall zwischen den Beteiligten.

Eine Rechtsberatung sowie eine aktive und anwaltliche Begleitung der Beschwerdeführerinnen und -führer im Beschwerde-, Widerspruchs- und Klageverfahren durch die Ombudschaft erbringende Stelle sind von Rechts wegen ausgeschlossen.

#### 4.5 Ombudschaft als Beitrag zum Qualitätsmanagement

Unabhängig von der Beratung und Unterstützung der Anliegen im Beschwerdeverfahren leisten Ombudschaften einen Beitrag zur Professionalisierung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Organisations- und Verwaltungsablauf bzw. in Organisation und Ablauf der Leistungserbringung. Ihr Beitrag zu einem Beschwerde- und Fehlermanagement kann alle Beteiligten in der Aufarbeitung von kritischen Verfahrensverläufen unterstützen.

Ombudschaften, die als integrale Bestandteile von Organisationen im System der Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden, können ggf. auch detaillierte Rückmeldungen dazu geben, wie die Angebote und Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der Adressatinnen und Adressaten zielgerichtet verbessert werden können.

#### 4.6 Ombudschaft als Beitrag zum Schnittstellenmanagement

Im gemeinsamen Dialog mit den Adressatinnen und Adressaten entstehen mitunter Bezüge zu anderen möglichen Unterstützungsleistungen und anderen Bezugssystemen. Hier sollen Ombudschaften als Vermittler und Lotsen fungieren und in die entsprechenden Systeme vermitteln. Sie schaffen Orientierung im Sozialleistungsgefüge und tragen dazu bei, dass die Adressatinnen und Adressaten ombudschaftlicher Angebote auch Zugänge in andere Bezugssysteme erhalten. Mögliche Exklusionsprozesse sollen dabei ausdrücklich vermieden werden.

### 5. Art und Umfang der Förderung

#### 5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung zur Förderung von Modellprojekten gewährt. Der Bewilligungszeitraum von drei Jahren entspricht der Projektlaufzeit an den Standorten auf kommunaler Ebene, in der Regel beginnend am 01.01.2021 und endend am 31.12.2023.

#### 5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Förderfähig sind die anteiligen Kosten für hauptamtliches Fachpersonal an den Modellstandorten.

Die zuwendungsfähigen Personalkosten werden in Anlehnung an den Tarifvertrag der Länder (TV-L) für eine Vollzeitkraft bzw. ein sog. Vollzeitäquivalent bemessen.

Die Zuwendungspauschale ist teilungsfähig, darf aber einen Stellenanteil von 50% nicht unterschreiten. Der Zuwendungsempfänger darf seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die er eine Personalausgabenförderung nach diesen Fördergrundsätzen erhält, nicht besser vergüten als vergleichbare Staatsbedienstete.

#### 5.3 Umfang der Förderung

Die Zuwendung für die Personalkosten beträgt pro Vollzeitäquivalent, Standort und Projekt maximal 60.000.- € jährlich. Das entspricht gerundet ca. 85% der Personaldurchschnittskosten inkl. zu erwartender Tarifsteigerungen im Projektzeitraum gemäß Anlage 1 zum FMS 23-P 1509-1/22. Bei geringerem Personaleinsatz ist die Fördersumme prozentual zu kürzen. Die restlichen Personalkosten sowie die anfallenden Sachkosten sind durch den Projektträger als Eigenmittel aufzubringen.

Die Förderung erfolgt maximal bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben der Personalkosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel je Haushaltsjahr.

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen. Dabei sind aus den zuwendungsfähigen Ausgaben solche Ausgaben auszuklammern, die von Gesetzes wegen ein Dritter zu tragen hat. Der gewährte Festbetrag ist zu kürzen, falls die Zuwendung 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt.

Der Zuwendungsempfänger soll während der Projektlaufzeit prüfen, ob eine Fortführung auch nach Beendigung der Förderung und ohne staatliche Förderung ermöglicht werden kann.

Laufende Projekte, die der Beschreibung eines Ombudtschaftswesens im Sinne des Beschlusses des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses entsprechen, können nur unter der Maßgabe bezuschusst werden, soweit durch die quantitative Verstärkung der bisher bestehenden Maßnahmen oder die fachlich-inhaltliche Ausweitung der Angebote ein erhöhter Personaleinsatz erforderlich ist. Eine bloße Verlagerung von Aufgaben innerhalb eines Projektes oder die Ausgestaltung einer ombudtschaftlichen Vertretung ohne Anbindung an kommunale Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind nicht förderfähig.

## **6. Mehrfachförderungen**

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

## II. Verfahren

### 7. Veröffentlichung der Fördergrundsätze

Die gegenständlichen Fördergrundsätze wurden in der 145. Plenumsitzung des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses am 22. Juli 2020 diskutiert. Mit Bekanntgabe der überarbeiteten Fördergrundsätze durch den Vorsitzenden des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses am 23.09.2020 (146. Sitzung) werden die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses gebeten, die Fördergrundsätze innerhalb ihrer jeweiligen Strukturen allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern bekannt zu geben. Die Verwaltung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt wird die Fördergrundsätze zeitnah über seine Verteilungswege veröffentlichen.

### 8. Antrag, Form und Frist

Der Antrag gemäß Vorlage eines unter Punkt 3. genannten Zuwendungsempfängers ist schriftlich unter Verwendung der Anlage 2 zu Art. 44 BayHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung; ANBest-P) sowie des auf der Internetseite der Bayerischen Staatskanzlei hinterlegten Mustervordruckes 1a zu den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO bis zum **15.11.2020** beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Z-Team II 4, einzureichen (Download der Mustervordrucke unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/VVBayHO-G4>; Verweis auf die Internetseite der Bayerischen Staatskanzlei).

Bei der Antragstellung sind insbesondere auch die mit Ausschreibung als Anlage 2 versandten Ergänzungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zur Beschreibung der geplanten Maßnahme zu berücksichtigen.

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt nimmt nach Eingang der Anträge zur Förderfähigkeit und zu Art und Umfang der Förderung Stellung.

### 9. Zuständigkeit, Bewilligung

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt ist für den Vollzug dieser Fördergrundsätze sachlich zuständig.

Die Verwaltung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt und der Vorstand des Landesjugendhilfeausschusses in Bayern entscheiden gemeinsam über die Antragsbewilligung.

Die Verwaltung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt kann im begründeten Einzelfall den vorzeitigen Start eines Modellprojekts bewilligen, sofern die Finanzierung des Vorhabens gesichert erscheint und das geplante Vorhaben sachlich geprüft wurde. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Zusage durch die Verwaltung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt.

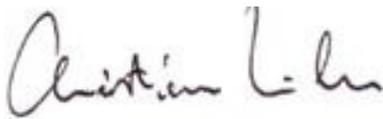
## 10. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Verwendungsnachweis, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, muss bis spätestens 31. März des Folgejahres beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt eingereicht werden. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen. Eine Anwendung des Musters 4 zu Art. 44 BayHO wird empfohlen.

## 11. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze für ein Ombudtschaftswesen in Bayern treten mit Bekanntgabe durch den Vorstandsvorsitzenden in der 146. Sitzung des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses am 23. September 2020 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

München, den 23.09.2020



**Dr. Christian Lüders**

Vorsitzender

des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses



**Dr. Harald Britze**

Stv. Leiter der Verwaltung

des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

Anlage 2

**Modellprojekt für ein Ombudtschaftswesen in Bayern –  
Anlage als Ergänzung zu Nr. 2 des Musters 1a zu Art. 44 BayHO**

**1. Beschreibung der Maßnahme**

- 1.1 Name
- 1.2 Beschreibung des Projektvorhabens bzw. der Maßnahme anhand der Fördergrundsätze (s. Anlage 1)
- 1.3 Geplanter Projektzeitraum
- 1.4 Arbeitsschwerpunkte
- 1.5 Zielsetzung und Zielgruppe
- 1.6 Methodische Grundlagen
- 1.7 Rechtliche Grundlagen und -bezüge

**2. Geplanter Förderzeitraum**

- 2.1 Beginn / Ende

**3. Aussagen zum Personaleinsatz**

- 3.1 Anstellungsverhältnis
- 3.2 Stellenanteile
- 3.3 Qualifikation der Projektmitarbeitenden

**4. Schriftliche Erklärung zur Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung**

(Hinweis: Ohne Zustimmung durch Ankreuzen keine Förderung möglich)

Einer umfassenden Zusammenarbeit mit der durch das ZBFS – Bayerische Landesjugendamt  
mandatierten Forschungsinstitution wird zugestimmt ja nein

## 5. Datenschutz

(Hinweis: Ohne Zustimmung durch Ankreuzen keine Förderung möglich)

Der Projektträger verpflichtet sich, alle forschungsrelevanten Daten (keine  
einzelfallbezogenen Sozialdaten) der begleitenden wissenschaftlichen Institution zu  
übermitteln. Ja    nein

Vorgenannte Maßnahmenbeschreibung dient der Bewertung der eingereichten  
konzeptionellen Vorschläge im Auswahlverfahren.

Ort, Datum

Vor- und Zuname, Stempel, Unterschrift

Anlage 3

Beschlusstext des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 18.07.2018:

**Beschreibung für ein Ombudtschaftswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern**

Präambel:

*Die bayerische Kinder- und Jugendhilfe ist sich ihrer Verantwortung für junge Menschen bewusst. Sie stellt durch ihre Vielfalt an vorhandenen Einrichtungen, Diensten und Angeboten sicher, dass junge Menschen und deren Familien bedarfsgerechte Hilfen und Unterstützungsleistungen in Verbindung mit umfassender Beratung, Begleitung und Teilhabemöglichkeiten erhalten. Die Kinder- und Jugendhilfe handelt dabei auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und anderer relevanter Rechtsvorschriften. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe wirken hier im besten Sinne transparent und partnerschaftlich zusammen. Der junge Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen. Die Einrichtung eines Ombudtschaftswesens oder vergleichbarer Strukturen setzt grundlegende und richtungsweisende Entscheidungen innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe voraus, die trotz vorhandenen Bewusstseins um ihre präventive und qualitätsfördernde Wirkung nicht ohne tiefgreifende und nachhaltige Abstimmungsprozesse vonstattengehen können. Die nachfolgend formulierten Eckpunkte sind das Resümee der ergebnisoffenen Befassung einer Arbeitsgruppe des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses, die mit Beschluss vom 13.07.2016 (134. Sitzung) eingerichtet wurde und mit ihrer konstituierenden Sitzung am 04.10.2016 ihre Tätigkeit aufnahm. Im Rahmen des Diskussionsprozesses wurden die grundsätzlich vorgebrachten skeptischen Grundhaltungen genauso wie die grundsätzlich geäußerten positiven Bedarfsbeschreibungen zum Anlass einer ausführlichen Befassung genommen, um einen passenden Lösungsweg für ein unabhängiges Ombudtschaftswesen in der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe zu beschreiben. Eine von der Arbeitsgruppe durchgeführte und mit renommierten Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bundesgebiet besetzte Expertenanhörung am 29. Mai 2017 brachte zudem das Teilergebnis, dass in Bayern künftig der Begriff des „Ombudtschaftswesens“ synonym verwandt werden soll. Handlungsgrundlage der Arbeit der Arbeitsgruppe des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses war ein Antrag des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration im Bayerischen Landtag, der sich in seiner 39. Sitzung am 29.10.2015 bereits mit der Einführung von „Unabhängigen Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe“ im Rahmen eines Fachgesprächs beschäftigt hatte.*

## **0. Recht auf Inanspruchnahme**

Die Adressatinnen und Adressaten eines Ombudtschaftswesens, als möglicherweise integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern, sind primär junge Menschen, ihre Personensorgeberechtigten sowie Erziehungsberechtigte, die mit der Personensorge eines Minderjährigen betraut sind (vgl. § 7 SGB VIII). Einzelfallbezogene Anfragen sind nur den unmittelbar am jugendhilferechtlichen Verfahren beteiligten Personen möglich. Gegebenenfalls können Kinder und Jugendliche hier auch ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten ombudtschaftlich beraten und unterstützt werden (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII). Keinesfalls kann eine ombudtschaftliche Vertretung jedoch eigene Leistungen oder andere Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII erbringen. Zum sekundären Adressatenkreis der Arbeit einer Ombudschaft gehören Interessierte im Zuständigkeitsbereich der (örtlichen) Träger der öffentlichen Jugendhilfe und im Wirkungskreis der Träger der freien Jugendhilfe, die zielgerichtet und zweckgebunden Fragen zu allgemeinen Verfahrensabläufen und Strukturprinzipien der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe haben.

### **1. Dienstleistungen einer ombudtschaftlichen Vertretung**

Abhängig von den individuellen Bedarfen der Adressatinnen und Adressaten können diese Dienstleistungen einer ombudtschaftlichen Vertretung in Anspruch nehmen. Die erbrachten Dienstleistungen eines Ombudtschaftswesens unterliegen den Handlungsmaximen der Niedrigschwelligkeit, Unabhängigkeit und Neutralität genauso wie dem Prinzip des partizipativen und integrativen Ansatzes der Kinder- und Jugendhilfe. Ombudschaften wirken im Sinne aller Beteiligten lösungsorientiert und deeskalierend.

Ombudschaften erbringen ihre Leistungen auf der inhaltlichen Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention, des Grundgesetzes, des SGB I, VIII, IX und X sowie weiteren einschlägigen Vorschriften.

#### **1.1 Ombudschaft als Informations- und Beratungsleistung**

Im Sinn des für die Kinder- und Jugendhilfe weitreichenden Informations- und Beratungsgebots können Ombudschaften eine wichtige Übersetzungsleistung für ihre Adressatinnen und Adressaten erbringen. Dies umfasst beispielhaft die Information und Aufklärung über die unterschiedlichen Angebote, Maßnahmen und Leistungen der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie die jeweiligen Rechte und Mitwirkungspflichten im Verfahren. Dies kann auch die Information zur Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII beinhalten, ohne jedoch konkrete Hilfsangebote zu

unterbreiten. Diese Aufgabe obliegt weiterhin der jeweils zuständigen Behörde, bzw. dem fallverantwortlichen Träger.

#### 1.2 Ombudschaft als Hilfe zur Selbsthilfe

Ombudschaften können als aktivierendes Element der Hilfe zur Selbsthilfe für die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden. Im Interesse einer tragfähigen und partizipativ ausgerichteten Kooperationsbeziehung können Ombudschaften einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der eigenverantwortlichen und selbstbewussten Mitwirkung an Jugendhilfeprozessen leisten. Sie unterstützen damit auch den Prozess der aktiven Teilhabe einer besonders schutzwürdigen Gruppe.

#### 1.3 Ombudschaft als Beitrag zum Konfliktmanagement

In der Umsetzung von Aufgaben nach dem SGB VIII können Konflikte zwischen Adressatinnen und Adressaten sowie Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe entstehen, die zum Teil auf hierarchische Strukturen und Machtasymmetrien zwischen verantwortenden und entscheidenden, ausführenden sowie leistungsempfangenden Personen zurückzuführen sind. Ombudschaften tragen zur Klärung von Konflikten bei. Sie wirken deeskalierend und helfen, empfundene Ohnmachten abzubauen. Gleichzeitig kann damit eine Erhöhung der Transparenz in Entscheidungsprozessen erreicht werden. Wenn möglich, schaffen sie durch ihre Arbeit eine Stabilisierung und Wiederherstellung des Vertrauens in der Beziehung von Adressatinnen und Adressaten der Hilfeleistungen sowie den Entscheidungsträgern der Kinder- und Jugendhilfe und den jeweiligen Leistungserbringern.

#### 1.4 Ombudschaft als Beitrag zum Beschwerde- und Fehlermanagement

Ombudschaften nehmen sich der Beschwerdeführenden wie auch der Beschwerden sachlich unterstützend und wertschätzend an. Sie vermitteln unter Beachtung der rechtlichen Interventionsmöglichkeiten im Einzelfall zwischen den Beteiligten.

Eine Rechtsberatung sowie eine aktive und anwaltliche Begleitung der Beschwerdeführerinnen und -führer im Widerspruchs- und Klageverfahren durch die Ombudschaft erbringende Stelle sind von Rechts wegen ausgeschlossen.

#### 1.5 Ombudschaft als Beitrag zum Qualitätsmanagement

Unabhängig von der Beratung und Unterstützung der Anliegen im Beschwerdeverfahren leisten Ombudschaften einen Beitrag zur Professionalisierung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Organisations- und Verwaltungsablauf bzw. in Organisation und Ablauf der Leistungserbringung.

Ihr Beitrag zu einem Beschwerde- und Fehlermanagement kann alle Beteiligten in der Aufarbeitung von kritischen Verfahrensverläufen unterstützen.

Ombudschaften, die als integrale Bestandteile von Organisationen im System der Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden, können ggf. auch detaillierte Rückmeldungen dazu geben, wie die Angebote und Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der Adressatinnen und Adressaten zielgerichtet verbessert werden können.

#### 1.6 Ombudschaft als Beitrag zum Schnittstellenmanagement

Nicht alle Fragen von betroffenen und interessierten Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe können durch eine Ombudschaft beantwortet und abschließend geklärt werden. Im gemeinsamen Dialog entstehen immer wieder auch Bezüge zu anderen möglichen Unterstützungsleistungen und anderen Bezugssystemen. Hier können Ombudschaften als Vermittler und Lotsen fungieren und in die entsprechenden Systeme vermitteln. So schaffen sie Orientierung im teils unübersichtlichen Leistungsgeflecht und können dazu beitragen, dass die Adressatinnen und Adressaten ombudschaftlicher Angebote auch Zugänge in andere Bezugssysteme erhalten. Mögliche Exklusionsprozesse sollen dabei ausdrücklich vermieden werden.

## 2. Gelingensfaktoren

Nachfolgend sollen diejenigen Faktoren eines Ombudschaftswesens in Bayern benannt werden, die strukturell und verfahrensbezogen zu einer gelingenden Arbeit beitragen können.

#### 2.1 Vermeidung von Parallelstrukturen

Abhängig von der Aufgaben- und Zielstellung eines Ombudschaftswesens in Bayern soll bei der kommunalen und regionalen Verankerung im Kinder- und Jugendhilfesystem darauf geachtet werden, dass bestehende Strukturen genutzt und – wenn nötig – kontextbezogen ergänzt werden. Es ist zu prüfen, an welcher Stelle die Einrichtung und Etablierung eines Ombudschaftswesens auf kommunaler und regionaler Ebene die gewünschten Effekte erzielen kann, mit welchen Befugnissen diese Ombudschaften auszustatten sind und wie niedrigschwellige Zugänge für die Adressatinnen und Adressaten geschaffen werden.

## 2.2 Klärung von Kompetenzen und Befugnissen

Sowohl strukturell als auch einzelfallbezogen gilt es in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten, die Unabhängigkeit voneinander sicherzustellen. Dazu gehört auch die inhaltliche Weisungsunabhängigkeit des Ombudtschaftswesens.

Die Ergebnisse der verfahrensbezogenen Befassung mit den Anliegen der Adressatinnen und Adressaten entfalten keine bindende Wirkung, sie haben empfehlenden Charakter.

## 3. Organisatorischer Rahmen einer ombudtschaftlichen Vertretung

Abhängig von der Grundsatzentscheidung, ob die ombudtschaftliche Vertretung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern im kommunalen oder regionalen Wirkungskreis von einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe oder einer Stelle außerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems erbracht werden soll, gilt es inhalts-, organisations- und strukturbezogen verschiedene Entscheidungen zu treffen, die nachfolgend kurz dargestellt werden.

### 3.1 Organisationskontext und institutioneller Rahmen

Die jeweiligen organisationalen Zusammenhänge und Charakteristika bilden den institutionellen Rahmen für ein gelingendes Ombudtschaftswesen. Dabei ist neben der Klärung der Trägerschaft zunächst zu unterscheiden, ob die ombudtschaftliche Vertretung der Kinder- und Jugendhilfe intern im System der Kinder- und Jugendhilfe angelegt sein soll oder organisatorisch besser außerhalb eine Ansiedlung findet. Bei der Einrichtung einer ombudtschaftlichen Vertretung innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Austauschbeziehungen zwischen den internen und externen Organisationseinheiten grundgelegt sein müssen, um innerhalb des institutionellen Rahmens ihre Funktion erfüllen zu können.

Wird die ombudtschaftliche Vertretung außerhalb der organisatorischen Bezüge des Kinder- und Jugendhilfesystems angelegt, beispielsweise als Dienstleistungsstelle innerhalb der Kommunalverwaltung oder als Anlaufstelle außerhalb der Kommunalverwaltungsstrukturen, ist neben der Gestaltung notwendiger Arbeitsbeziehungen und den damit einhergehenden Befugnissen sicherzustellen, dass die Adressatinnen und Adressaten zeitnah und niedrigschwellig über die jeweiligen Systemzugänge verfügen können. Darüber hinaus ist organisatorisch und institutionell zu klären, wie diese externe Institution im sozialrechtlichen Leistungsdreieck sinnvoll als ergänzendes Element verstanden werden kann.

### 3.2 (Infra-) Strukturelle Verzahnung von Angeboten und Diensten

Die (infra-) strukturelle Verzahnung von Angeboten und Diensten einer ombudtschaftlichen Vertretung im Kinder- und Jugendhilfesystem hat eine doppelte Bedeutung: Sie schafft über die strukturelle Verzahnung im jeweiligen Bezugssystem (Rechts-) Sicherheit und Schutz für die Adressatinnen und Adressaten, und leistet dadurch gleichzeitig einen Beitrag zum Abbau der von der Zielgruppe erlebten Machtasymmetrie und -hierarchie, wenn Angebote und Dienste aus einer Hand kommen. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfahren dadurch eine größere Akzeptanz für die Durchführung ihrer Aufgaben und erhalten ein positiveres Erscheinungsbild.

Durch die (infra-) strukturelle Verzahnung und Koppelung von Beteiligungs-, Beratungs- und Beschwerdeprozessen mit entsprechenden Angeboten können zudem Synergieeffekte geschaffen werden und so Ressourcen innerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems geschont werden.

Die (infra-) strukturelle Verzahnung von Angeboten und Diensten sich wechselseitig bedingender und teils externer Organisationseinheiten gestaltet sich dann von Vorteil für die Adressatinnen und Adressaten, wenn sie aufeinander abgestimmt sind und der reibungslose Austausch von einem gemeinsamen Interesse getragen wird. Dieses gemeinsame Interesse kann beispielsweise in einem Beitrag zur Optimierung der jeweiligen Angebote und Leistungen bestehen oder der kontinuierlichen Weiterentwicklung bestehender Strukturen.

Sowohl die Träger der öffentlichen wie auch die Träger der freien Jugendhilfe verfügen hier prinzipiell über das notwendige Knowhow und die dazugehörenden Ressourcen, um strukturelle Verzahnungen synergetisch zu nutzen.

### 3.3 Handlungsfelder und Funktionsweisen

Zur organisatorischen und strukturellen Anbindung von ombudtschaftlichen Tätigkeiten gehört die Beschreibung möglicher Handlungsfelder genauso wie eine kontextbezogene Klärung der jeweiligen Funktionsweisen. Dabei erscheint es zweckmäßig, die jeweiligen Regelungs- und Anpassungsbedarfe aus der Sicht der Adressatinnen und Adressaten zu beschreiben und als Handlungsfelder für die Kinder- und Jugendhilfe zu definieren. Diese können im Hinblick auf das sozialrechtliche Leistungsdreieck resultieren aus dem Verhältnis

- des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Adressatinnen und Adressaten,
- der Träger der Jugendhilfe und ihrer Wechselwirkung in der Zusammenarbeit mit den Adressatinnen und Adressaten,
- der Adressatinnen und Adressaten als Anspruchs- und Rechteinhaber gegenüber den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie
- der unterschiedlichen Anspruchslagen von Personensorgeberechtigten und jungen Menschen.

Diese Auslegungssystematik bringt den Vorteil mit sich, dass weniger das Prinzip von „Ursache und Wirkung“ im Vordergrund steht, als vielmehr die Frage nach der erläuternden Funktionsweise des jeweiligen Wirkungszusammenhangs. Die Tätigkeit einer ombudtschaftlichen Vertretung könnte somit beschrieben werden, als eine Identifizierung bestehender Konfliktlagen innerhalb bestehender Strukturen, verbunden mit einem unmittelbaren Handlungsansatz an den Problemlagen der Adressatinnen und Adressaten.

### 3.4 Abgrenzung gegenüber bestehenden Institutionen und Angeboten

Die Kinder- und Jugendhilfe verfügt über ein vielfältig angelegtes Angebot von teils systemübergreifenden Einrichtungen, Diensten und Leistungen. Mit der Errichtung von ombudtschaftlichen Vertretungen werden diese wahrzunehmenden Aufgaben und Angebote in ihrer Gesamtheit und Funktionalität auf den Prüfstand gebracht. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass bestehende Strukturen, z.B. gemäß § 81 SGB VIII, in Frage gestellt oder in ihrer Funktionalität beschnitten werden. Sie müssen vielmehr dahingehend überprüft werden, dass eine Ombudschaft entweder an die bestehenden Strukturen andocken kann oder aber die entsprechenden Zugänge für die Adressatinnen und Adressaten ermöglicht.

Sofern bestehende Institutionen und Angebote bereits im ombudtschaftlichen Sinne der Kinder- und Jugendhilfe agieren und einem Beteiligungs- und / oder Vermittlungsauftrag unmittelbar nachkommen oder diesen mittelbar begünstigen (z.B. Heimaufsichten, Heimräte bzw. der Landesheimrat, Erziehungsberatungsstellen, Familienbüros, Jugendsozialarbeit an Schulen, Kinderbeauftragte und Familienstützpunkte), ist im Sinne der Adressatinnen und Adressaten zu klären, ob und wie deren Auftrag gegebenenfalls zu konkretisieren ist, bzw. ob weitere ombudtschaftliche Funktionszuweisungen erfolgen müssen bzw. können. Gegebenenfalls muss aus dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendhilfe auch eine Abgrenzung gegenüber den Stellen erfolgen, die rechtssystematisch andere Funktionsweisen erfüllen müssen (z.B. Schiedsstellen). Diese Abgrenzung muss sich ebenso auf diejenigen Hilfeleistungen beziehen, die teilweise von den (örtlichen) Trägern der öffentlichen Jugendhilfe miterbracht werden, sich aber nur bedingt für eine ombudtschaftliche Vertretung eignen. Auszuschließen ist eine ombudtschaftliche Vertretung bei Fragestellungen zum Kindergeld, bei Unterhaltsangelegenheiten oder zum Bafög. Auszuschließen sind auch bestimmte Fragestellungen im familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Umgangsrecht und Scheidung sowie im jugendgerichtlichen Verfahren und der Jugendarbeit.

### 3.5 Örtliche Anbindung

Ein Ombudtschaftswesen in der Kinder- und Jugendhilfe setzt mit seinen Angeboten der Beratung, Beteiligung und Begleitung sinnvollerweise dort an, wo die Adressatinnen und Adressaten ihren Lebensmittelpunkt haben, bzw. dort, wo sozialräumliche Bezüge zu den auftretenden Problemfeldern bestehen. Dies bietet der ombudtschaftlichen Vertretung den Vorteil einer ortsnahen Vernetzung. Im Sinne der Sozialraumorientierung sollten ombudtschaftlich arbeitende Dienste nach Möglichkeit dezentrale Strukturen vorhalten können bzw. die Adressatinnen und Adressaten „am Ort“ aufsuchen können.

## 4. Rechtsbezüge eines Ombudtschaftswesens

Weder Bundes- noch Landesgesetzgeber haben bislang eine gesetzliche Regelung als verlässliche Handlungsgrundlage ombudtschaftlichen Arbeitens erlassen.

Unabhängig davon haben die Adressatinnen und Adressaten eines Ombudtschaftswesens Rechtsansprüche, auf die im ombudtschaftlichen Verfahren Bezug genommen werden kann.

Die ombudtschaftliche Tätigkeit konzentriert sich hier insbesondere auf die Erläuterung rechtlicher Zusammenhänge und Verantwortlichkeiten zum Ausgleich unterschiedlicher Wissensstände der Beteiligten.

In diesem Kontext sind, abhängig von der Ansiedlung einer ombudtschaftlichen Vertretung, Regelungen zur Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht sowie zur Weisungsbefugnis bzw. Weisungsungebundenheit zu treffen. Allgemeingültige Aussagen können hierzu nicht getroffen werden, da die Bezüge zu stark voneinander abweichen können. Auch im ombudtschaftlichen Verfahren sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Schutz von Sozialdaten gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie den spezialgesetzlichen Regelungen der Sozialgesetzbücher I, VIII, IX und X zwingend einzuhalten. Konkret ist hierbei zu klären, ob, welche und auf welchem Wege Sozialdaten von einer befassten Stelle zur anderen übertragen werden dürfen. Hierzu ist ggf. in jedem Einzelfall eine schriftliche Einverständniserklärung zur Datenweitergabe und -einsicht von allen Adressatinnen und Adressaten erforderlich.

## **5. Finanzierung**

Die Sozialgesetzbücher enthalten differenzierte Bestimmungen über die Heranziehung von Eltern, anderen Personensorgeberechtigten und jungen Menschen an den Kosten sowie über die Förderung der Leistungserbringer bzw. einzelner Einrichtungen, Projekte oder Maßnahmen.

Charakteristisch für die rechtlichen Rahmenbedingungen der Finanzierungsformen ist ein Nebeneinander unterschiedlicher „Logiken“ zur Ausgestaltung der Finanzierung. Sofern ein öffentlicher Träger (Gemeinde, Landkreis, kreisfreie Stadt) eine Leistung selbst erbringt, gelten für deren Finanzierung die Maßgaben des öffentlichen Haushaltsrechts unmittelbar. Die Kosten sind dementsprechend im Haushaltsplan der kommunalen Gebietskörperschaft zu veranschlagen und nach den Beschlüssen der Gremien der Gebietskörperschaft zu bewirtschaften.

Sofern ein freier Träger eine Leistung erbringt, bestehen im Wesentlichen drei Finanzierungsformen: die Förderung nach § 74 SGB VIII, die Kostenerstattung nach § 77 SGB VIII und die Rahmenvereinbarung nach §§ 78a SGB VIII. Deren Umsetzung erfolgt bayernweit im Regelfall über Vereinbarungen nach § 78e Abs. 3 SGB VIII über die Bildung von Kommissionen, über Rahmenverträge nach § 78f SGB VIII sowie über Schiedsstellenverordnungen gemäß § 78g SGB VIII. Genauso sind Mischformen der Finanzierung möglich.

Abhängig davon, wer Träger des Ombudschafswesens ist, ergeben sich unterschiedliche Finanzierungsformen. Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss regt an, sich damit in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen zu befassen.

## **6. Anforderungsprofil für Mitarbeitende**

Die Vielzahl an unterschiedlichen Vorgängen und Konstellationen erfordert von den Fachkräften, die ombudschafliche Vertretungen operativ durchführen wie auch vom zuständigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur eine Verständigung über handlungsgrundlegende Werte und Normen, sondern auch über Grenzen professioneller Beratungsleistungen. Die Fachkräfte sind hier insbesondere gefordert, sich mit der eigenen Rolle und Haltung zu Fragen der Neutralität, Allparteilichkeit, Wertschätzung und Ergebnisoffenheit im Beratungsprozess mit den Adressatinnen und Adressaten kritisch auseinanderzusetzen.

Die Komplexität des Kinder- und Jugendhilfesystems und seiner vielen Bezüge zu anderen Sozialleistungssystemen setzt zudem voraus, dass Ombudschafte erbringende Fachkräfte über eine mehrjährige einschlägige und systematisch fundierte Berufserfahrung verfügen müssen.

## 7. Modellprojekte

Aufgrund nach wie vor ungeklärter Rechts- und Verfahrensfragen sowie fehlender Erfahrungswerte bezüglich einer Implementierung ombudshaftlicher Strukturen in der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe,<sup>1</sup> empfiehlt der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss die Durchführung von Modellprojekten auf kommunaler Ebene. Diese können prinzipiell bei verschiedenen örtlichen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe angesiedelt werden. Sie können aber auch als ein gemeinsames trägerübergreifendes Vorhaben entwickelt werden. Die Projekte sollen generell eine Mindestlaufzeit von drei Jahren haben und für diesen Zeitraum wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden. Gegenstand der wissenschaftlichen Begleitforschung wäre neben einer konkreten Auswertung der geleisteten Tätigkeit u.a. die Klärung von Fragen der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit ombudshaftlicher Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern.<sup>1</sup>

Um die kommunalen Gebietskörperschaften während der Projektphase zu entlasten und zugleich einen Anreiz in Sachen Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft zu setzen, sollte die Finanzierung von notwendigen Projektstandorten aus Mitteln des Bayerischen Staatshaushaltes erfolgen. Eine Kostenfolgeabschätzung ist an dieser Stelle noch nicht möglich, da eine solche von der Qualitäts- und Leistungsbeschreibung der Modellstandorte abhängig ist. Eine mögliche Finanzierung setzt sich im Wesentlichen aus Personal-, Sach- und Evaluationskosten zusammen. Empfohlen wird für Bayern die Einrichtung von mindestens zwei Projektstandorten (z.B. ländlicher Raum und städtische Umgebung) für die Dauer von drei Jahren, unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung und einer Teilnahme auf freiwilliger Basis.

Nach Abschluss der Projektlaufzeit sollte auf Basis der Evaluationsergebnisse (z.B. in Form eines Projektberichtes) auf Landesebene eine Empfehlung über die Einführung ombudshaftlicher Strukturen auf kommunaler Ebene in Bayern getroffen und fachliche Empfehlungen hierzu entwickelt werden. Ein möglicherweise hierzu einzusetzendes Gremium des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses könnte seine Arbeit parallel dazu beginnen, sodass von einer Maximallaufzeit eines Modellprojekts von insgesamt vier Jahren ausgegangen werden kann.

München, den 18.07.2018

---

<sup>1</sup> Vgl. Hansbauer, Peter und Stork, Remi: „Ombudschaften für Kinder- und Jugendliche – Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven“, erschienen in: Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht. Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter. München. DJI-Verlag. 2017

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Ombudtschaftswesen waren:

Dr. Harald Britze, ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt,

Heidrun Döbel, ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt,

Reinhold Ehl, Stadt Coburg, Amt für Jugend und Familie,

Matthias Fack, Bayerischer Jugendring (Vorsitzender der Arbeitsgruppe)

Joachim Feichtl, AWO Landesverband Bayern e.V., Kinder- und Jugendhilfe, Familie

Christine Hagen, LRA Augsburg, Amt für Jugend und Familie

Florian Kaiser, ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt

Michael Kroll, Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V., Jugendsozialarbeit und  
Arbeitsmarktpolitik

Franziska Meszaros, Sozialdienst Katholischer Frauen, Landesverband Bayern, Kinder- und  
Jugendhilfe

Dr. Melanie Mönlich, PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.

Irmgard Mühl, Landesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern  
e.V. (LVkE)

Astrid Müller-Ettrich, Bayerischer Landkreistag

Dr. Inka Papperger, Bayerischer Städtetag

Hans Reinfelder, ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt

Dr. Kerstin Schröder, Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Frank Schuldenzucker, Diakonisches Werk Bayern e.V., Kinder- und Jugendhilfe

Dr. Patrick Zahnbrecher, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Gäste:

Beate Frank, Kleinkindertagesstättenverein München e.V., in Funktion als Vertreterin der  
Unabhängigen Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e.V.

Diakon Christian Oerthel, Rummelsberger Dienste für Menschen gGmbH, in Funktion als Vertreter  
der Unabhängigen Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e.V.

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/51/NB005

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:  
51/019/2020

### Antrag des Oberbürgermeisters für den Stadtteilbeirat Alterlangen vom 30.09.2020; Bedarfsprüfung Lernstube im Schulsprengel Hermann-Hedenus-Schule

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	19.11.2020	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Nach Kenntnisnahme des Berichts der Verwaltung zu Ziff. 2 des Antrags des Oberbürgermeisters für den Stadtteilbeirat Alterlangen zur Bedarfsprüfung Lernstube im Schulsprengel Hermann-Hedenus-Schule ist der Antrag damit bearbeitet.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bedarfsgerechte Grundschul-Ganztagsbetreuung an der Hermann-Hedenus-Schule

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Rahmen des Sicherstellungsgebotes für notwendige Plätze in Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG erstellt das Jugendamt eine regelmäßig aktualisierte örtliche Bedarfsplanung (Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Satz 1 BayKiBiG). Im Schulsprengel der Hermann-Hedenus Grundschule zeigen die aktuellen Prognoseberechnungen der Jugendhilfeplanung für das Schuljahr 2025/26 eine Versorgungsquote für Ganztagsbetreuungsplätze im Grundschulalter von 82,75 % auf, im Schuljahr 2030/31 85,14 %.

Im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter werden vom Jugendamt die Bedarfe ermittelt und geprüft in welcher Form die Sicherstellung erfolgen soll. Hierbei sind neben der kleinräumigen Betrachtung auch die Ergebnisse aus der aktuell stattfindenden Machbarkeitsstudie im Rahmen des ISEK-Prozesses Büchenbach-Nord relevant. Die Versorgung des Schulsprengels der Hermann-Hedenus Grundschule hängt eng mit der zukünftigen Ausrichtung des Schulsprengels Büchenbach-Nord (Hermann-Hedenus Mittelschule und Mönaschule) zusammen. Die Ergebnisse und Entscheidungen daraus haben aufgrund der Zweihäusigkeit der Mittelschule unmittelbar Auswirkungen auf zukünftige Planungen im Schulsprengel der Hermann-Hedenus Grundschule. Im Falle eines Auszugs der Mittelschule am Standort West in der Schallershofer Straße ergäben sich zusätzliche Optionen für die zukünftige Ausrichtung des Betreuungsangebotes an der Grundschule. Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie im Frühjahr 2021 ist daher sinnvollerweise abzuwarten.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Derzeit erfolgt die Ganztagsbetreuung der GS-Kinder über den offenen und gebundenen Ganztags an der Hermann-Hedenus Grundschule. Die Versorgungsquote liegt bei 80,2 % und befindet sich, gesamtstädtisch betrachtet, im unteren Mittelfeld (städt. Durchschnitt = 88%).

Im aktuellen Planungsprozess des Jugendamtes erfolgt neben der Bedarfsermittlung auch eine Feststellung des qualitativen Ausbaubedarfs (Bedarf BayKiBiG-Einrichtung, wie z.B. Horte und Lernstuben) sowie Möglichkeiten der Umsetzung. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob die Betreuung von Grundschulkindern in kooperativen Formen zwischen Schule und Jugendhilfe umgesetzt werden kann (s.a. Programm Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung). Dies erfordert allerdings adäquate räumliche Bedingungen in den Grundschulgebäuden bzw. auf dem Schulgelände. Die Möglichkeit der räumlichen Verortung von Hort- und Lernstubenplätzen wird dabei vorrangig berücksichtigt.

Nach Abschluss des Prüfungsprozesses werden die Ergebnisse den entsprechenden Stadtratsgremien zur Beratung vorgelegt.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:  
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

#### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

**Anträge an die Stadtratsgremien;  
Einbringung als Antrag des Oberbürgermeisters;  
2. Sitzung des Stadtteilbeirates Alterlangen vom 30. September 2020**

---

- I. Gemäß §2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte können die Stadtteilbeiräte in allen den Stadtteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten Anträge stellen. Die Anträge der Stadtteilbeiräte können als Anträge des Oberbürgermeisters in die entsprechenden Stadtratsgremien eingebracht werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Beirats vorliegt.

Anbei folgender Antrag des Stadtteilbeirates Alterlangen, der als Antrag des Oberbürgermeisters in ein entsprechendes Stadtratsgremium eingebracht werden soll:

**Antrag TOP 5 der Niederschrift**

**Anfragen der Bürgerinnen und Bürger**

Der Stadtteilbeirat stellt mit 9:0 folgenden Antrag:

1. Der Stadtteilbeirat beantragt den dringenden Raumbedarf der Hedenus-Grundschule für die Betreuung der Kinder der offenen Ganztagsklassen zu überprüfen und seiner Verantwortung als Sachaufwandsträger nachzukommen.
  2. Unabhängig davon wird die Verwaltung beauftragt den Bedarf für eine Lernstube für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf zu prüfen.
- II. Kopie <OBM/Dr. Janik> m. d. B. um Freigabe des Antrages des Stadtteilbeirates; zur Einbringung in die entsprechenden Stadtratsgremien.
- III. Kopie <13-2> z. V. „Stadtteilbeirat Alterlangen – 2. Sitzung vom 30.09.2020“

i.A.

Maroke

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/510-3

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
510/017/2020

### **Bedarfsanerkennung für den Neubau eines Kinderhauses mit 36 Kinderkrippen-, 50 Kindergarten- und 25 Schulkindbetreuungsplätzen durch den Montessori e.V., Artilleriestraße 23**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.11.2020	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	19.11.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2020	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

1. Für den Neubau eines Kinderhauses durch den Montessori e. V. werden 36 Kinderkrippen-, 50 Kindergarten- und 25 Schulkindbetreuungsplätze mit insgesamt bis zu 9 Integrativplätzen als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt voranzutreiben und den Jugendhilfeausschuss über den weiteren Planungsstand zu informieren.
3. Diese Bedarfsanerkennung wird aufgrund der derzeit gültigen Bedarfslage gefasst. Sollte bis zum 31.12.2022 kein offizieller Antrag auf Zuwendungen nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG vorliegen, entfällt diese Bedarfszusage und der Bedarf muss neu geprüft werden.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten.

Der Standort mit direkter Anbindung an die Montessori Schule ermöglicht eine vernetzte Bildungsarbeit und die Vermittlung der Pädagogik nach Maria Montessori vom Krippenkind bis ins Schulkindalter.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Montessori e. V. plant den Neubau eines Kinderhauses mit 36 Kinderkrippen-, 50 Kindergarten- und 25 Schulkindbetreuungsplätzen am Standort der Montessori Schule in der Artilleriestraße 23. In allen Gruppen sollen Integrativplätze angeboten werden.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

##### Bedarfseinschätzung durch die Jugendhilfeplanung:

Die Montessori-Schule unterliegt im Schulbereich keiner Sprengelzuweisung, da es sich um eine staatlich genehmigte Privatschule handelt, die nach der Reformpädagogik von Maria Montessori lehrt. Diese wird auch von Schülern ab der 5. Klasse besucht und steht nicht nur für Er-

langer Kinder zur Verfügung.

Die neu angedachten Einrichtungen werden somit auch keinem Krippen- und Kindergartenplanungsbezirk bzw. Schulsprengel zugeordnet, da auch die geplanten Plätze voraussichtlich ebenfalls nicht ausschließlich mit Erlanger Kindern besetzt werden.

Stadtweit liegt die Versorgung dieser Altersklassen zum momentanen Zeitpunkt bei den Krippenkindern bei 41,0%, bei den Kindergartenkindern bei 99,5% und bei den Grundschulkindern bei 89,5%.

Um die Erlanger Familien in der Kinderbetreuung ausreichend zu versorgen, hat der Stadtrat sich 2017 und 2018 in seinem Bedarfsbeschluss auf einen im Krippenbereich stadtweiten Versorgungskorridor von 45-50% und einer fixen Versorgungsquote in der Betreuung von Kindergartenkindern von 105% geeinigt. Dieses Ziel wird seither konsequent durch die Planung und Schaffung neuer Plätze in neuen Einrichtungen oder durch Neuschaffung von Plätzen in bereits bestehenden Einrichtungen angestrebt. Dies bedeutete, dass für den U3-Bereich 180-360 Plätze nach dem Stand von 2017/2018 geschaffen werden müssen und im U6-Bereich 535 Plätze vakant sind.

Um dem stadtweiten Bedarf an U3- und U6-Plätzen schnellstmöglich gerecht zu werden, wurden die Ausbaupläne von Freien Trägern, Betriebskitas und stadt eigenen Einrichtungen seit 2017 massiv vorangetrieben.

Nach Realisierung der geplanten Projekte ergab dies im letzten Jahr 2019 so eine prognostische Versorgungsquote für 2025 von 53% im Krippenbereich und eine Versorgungsquote von 117% im Kindergartenbereich, der sich nach den jüngsten Prognosen bis 2025 gesamtstädtisch 64% (U3) und 124,1% (U6) erweitert.

Ergänzend zu den o. g. Ausführungen der Jugendhilfeplanung ist deshalb Folgendes anzumerken:

Die Freien Träger haben sich in den letzten Jahren auf Bitten der Stadt Erlangen bereit erklärt, am Ausbau von Kindertagesstätten mitzuwirken. Die aktuell auf der Prognose der Jugendhilfeplanung sich ergebenden Versorgungszahlen basieren auch auf der Annahme, dass diese Projekte zeitnah realisiert werden. Es zeichnet sich ab, dass das eine oder andere Projekt, zumindest nicht in naher Zukunft, realisiert werden kann.

Die aufgezeigte Entwicklung bietet nun die Chance, über die reine zahlenmäßige Versorgung hinaus den Ausbau auch an integrativen Plätze voranzutreiben und auch im Rahmen künftiger Planungen und Berichte zu berücksichtigen. Gleiches gilt für den Qualitätsausbau, der aus Sicht der Verwaltung des Jugendamts z.B. mit einer Verminderung der Gruppengrößen einhergehen muss. Des Weiteren wird es ab 2025 auch einen Rechtsanspruch auf eine verlässliche Schulkindbetreuung geben, die mit Sicherheit nicht ausschließlich im Schulbereich realisiert werden kann, so dass eine Umwidmung von Kinderbetreuungseinrichtungen auch ein Mittel der Wahl sein kann. Das vorliegende Projekt soll nun zeitnah umgesetzt werden, so dass die Erfüllung des aktuellen Bedarfs möglich wird.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:  
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*

*nein\**

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:		€	bei IPNr.:
Sachkosten:		€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):		€	bei Sachkonto:
Folgekosten:			
Baukostenzuschuss	ca. 3 Mio	€	bei IPNr.: 365D.880
BayKiBiG-Betriebskosten			
Korrespondierende Einnahmen (FAG-Förderung)	ca. 1,6 Mio.	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen			

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/510-3

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
510/016/2020

### Bedarfsanerkennung für den Neubau einer Kindertageseinrichtung mit 36 Kinderkrippen- und 54 Kindergartenplätzen durch den Internationalen Bund im Stadtteil Am Anger

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2020	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	19.11.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2020	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

1. Für den Neubau einer Kindertageseinrichtung im Stadtteil Anger werden 36 Krippen- und 54 Kindergartenplätzen als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt voranzutreiben und den Jugendhilfeausschuss über den weiteren Planungsstand zu informieren.
3. Diese Bedarfsanerkennung wird aufgrund der derzeit gültigen Bedarfslage gefasst, sollte bis zum 31.12.2022 kein offizieller Antrag auf Zuwendungen nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG vorliegen, entfällt diese Bedarfszusage und der Bedarf muss neu geprüft werden.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Stadtteil „Am Anger“ (U3-Planungsbezirk: C-Am Anger / Kindergartenplanungsbezirk: 07-Anger), um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter zu gewährleisten

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Internationale Bund plant an seinem Standort in der Wichernstraße 18 in 91052 Erlangen den Neubau einer Kindertagesstätte. Insgesamt sollen 36 Krippen- und 54 Kindergartenplätze geschaffen werden.

Die günstige Lage des Grundstücks im Stadtteil Anger direkt an der Grenze zu Bruck ermöglicht die Schaffung zusätzlicher Krippen- und Kindergartenplätze in beiden Planbezirken.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

##### Bedarfseinschätzung der Jugendhilfeplanung:

Das Bauprojekt befindet sich im Krippenplanungsbezirk „C – Am Anger“ und im Kindergartenplanungsbezirk „07 Anger“.

Die aktuelle kleinräumige Versorgungsquote weist dort für den Krippenbereich (U3) eine Versorgung von derzeit 20,9% und eine 95%ige Versorgung für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren aus. Doch neben der kleinräumigen Betrachtung gilt es, auch die Versorgungsquote gesamtstädtisch zu betrachten.

Stadtweit liegt die Versorgung dieser Altersklassen zum momentanen Zeitpunkt bei den Krippenkindern bei 41,0% und bei den Kindergartenkindern bei 99,5%.

Die Versorgungsquoten in den einzelnen Planungsbezirken sind dabei sehr unterschiedlich.

Um die Erlanger Familien in der Kinderbetreuung ausreichend zu versorgen, hat der Stadtrat sich 2017 und 2018 in seinem Bedarfsbeschluss auf einen im Krippenbereich stadtweiten Versorgungskorridor von 45-50% und einer fixen Versorgungsquote in der Betreuung von Kindergartenkinderkindern von 105% geeinigt. Dieses Ziel wird seither konsequent durch die Planung und Schaffung neuer Plätze in neuen Einrichtungen oder durch Neuschaffung von Plätzen in bereits bestehenden Einrichtungen angestrebt. Dies bedeutete, dass für den U3-Bereich 180-360 Plätze nach dem Stand von 2017/2018 geschaffen werden müssen und im U6-Bereich 535 Plätze vakant sind.

Um dem stadtweiten Bedarf an U3- und U6-Plätzen gerecht zu werden, wurden die Ausbaupläne von Freien Trägern, Betriebskitas und stadt eigenen Einrichtungen massiv vorangetrieben. So ist der Internationale Bund seit 2017 deshalb mit der Stadt Erlangen in Gesprächen über den Neubau der Kindertagesstätte. Die Planung sieht die Schaffung von 36 Krippenplätzen (U3) und 54 Kindergartenplätzen (U6) vor.

Ein Bedarfsbeschluss liegt bisher jedoch noch nicht vor.

Das geplante Projekt des Internationalen Bundes mit den oben genannten Plätzen floss, trotz fehlenden Bedarfsbeschlusses, daher jedoch bereits 2019 in die Platzschaffung und somit in die Bedarfsberechnung der Jugendhilfeplanung mit ein.

Nach Realisierung der geplanten Projekte ergab dies im letzten Jahr 2019 so eine Versorgungsquote für 2025 von 53% im Krippenbereich und eine Versorgungsquote von 117% im Kindergartenbereich die sich aufgrund der neuesten Prognosen bis 2025 auf 64% (U3) und 124,1% (U6) steigern wird.

Doch die Versorgung im Krippenplanungsbezirk „C – Am Anger“ ist kleinräumig betrachtet deutlich unter der gesetzten Quote. Auch mit der Schaffung der neuen Plätze im Stadtteil kommt der genannte Krippenplanungsbezirk 2025 in seiner kleinräumigen Versorgung nur auf 43%.

Ergänzend zu den o. g. Ausführungen der Jugendhilfeplanung ist deshalb Folgendes anzumerken:

Die Freien Träger haben sich in den letzten Jahren auf Bitten der Stadt Erlangen bereit erklärt, am Ausbau von Kindertagesstätten mitzuwirken. Die aktuell auf der Prognose der Jugendhilfeplanung sich ergebenden Versorgungszahlen basieren auch auf der Annahme, dass diese Projekte zeitnah realisiert werden. Es zeichnet sich ab, dass das eine oder andere Projekt, zumindest nicht in naher Zukunft, realisiert werden kann.

Die aufgezeigte Entwicklung bietet nun die Chance, über die reine zahlenmäßige Versorgung hinaus den Ausbau auch an integrativen Plätze voranzutreiben und auch im Rahmen künftiger Planungen und Berichte zu berücksichtigen. Gleiches gilt für den Qualitätsausbau, der aus Sicht der Verwaltung des Jugendamts z.B. mit einer Verminderung der Gruppengrößen einhergehen muss. Des Weiteren wird es ab 2025 auch einen Rechtsanspruch auf eine verlässliche Schulkinderbetreuung geben, die mit Sicherheit nicht ausschließlich im Schulbereich realisiert werden kann, so dass eine Umwidmung von Kinderbetreuungseinrichtungen auch ein Mittel der Wahl sein kann. Das vorliegende Projekt soll nun zeitnah umgesetzt werden, so dass die Erfüllung des aktuellen Bedarfs möglich wird.

#### **4. Klimaschutz:**

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

*Wenn ja, negativ:  
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*  
 nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten		bei Sachkonto:
Baukostenzuschuss	ca. 2,3 Mio. €	bei IPNr.: 365D.880
BayKiBiG-Betriebskosten		
Korrespondierende Einnahmen		
(FAG-Förderung)	ca. 1,2 Mio €	
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/510-3

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
510/019/2020

### Investitionskostenzuschuss für den Neubau einer betrieblichen Kindertageseinrichtung mit 12 Krippen- und 50 Kindergartenplätzen durch die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität in der Erwin-Rommel-Straße 1

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2020	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	19.11.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2020	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

- Die Technische Fakultät erhält für den Neubau einer Kindertageseinrichtung mit 12 Krippen- und 50 Kindergartenplätzen einen Investitionskostenzuschuss nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG in Höhe von 80 % der förderfähigen Kosten, aktuell 1.470.311 €.
- Bei Förderung durch das 4. Sonderinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ wird der Zuschuss um 367.577 € erhöht.
- Sollten sich während der Bauzeit die gesetzlichen Berechnungsgrundlagen (z. B. Kostenrichtwert, förderfähige Fläche) verändern, erhöht sich der Zuschuss entsprechend.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Stadtteil Röthelheim & Südgelände, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter zu gewährleisten.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für den Neubau.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

##### Bauvorhaben/Zeitplan/Betriebsträgerschaft

Die Technische Fakultät plant auf dem Südgelände in der Erwin-Rommel-Straße eine weitere Betriebskindertagesstätte zu errichten. Derzeit werden an diesem Standort in der Kinderkrippe „Pfaunennest“ drei Krippengruppen mit insgesamt 36 Plätzen betreut. Durch den Neubau sollen zwölf weitere Kinderkrippen- und 50 Kindergartenplätze neu geschaffen werden.

Es ist geplant, die Einrichtung vorrangig für Kinder der Mitarbeiter\*innen der FAU zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsträgerschaft soll an die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. übergeben werden. Baubeginn ist für März 2021 und die Fertigstellung für September 2022 vorgesehen.

#### Bedarfseinschätzung

Der Bedarf für die Neuschaffung der zwölf Krippen- und 50 Kindergartenplätzen wurde mit Stadtratsbeschluss vom 28.10.2020 (Nr. 510/013/2020) anerkannt.

#### Finanzierung der Maßnahme

Die Finanzierung der Generalsanierung soll zunächst nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss (Vorlage Nr. 512/116/2014/1) erfolgen. Demnach wird dem Träger ein Zuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 80% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

Die förderfähigen Kosten errechnen sich aus der förderfähigen Fläche von 376 qm x dem aktuellen Kostenrichtwert von 4.888 €. Derzeit wird daher von einer Gesamtfördersumme an den Träger i. H. v. 1.470.311 € ausgegangen. Diese Summe teilt sich in einen Anteil der Regierung in Höhe von 808.671 € und der Stadt Erlangen in Höhe von 661.640 € auf.

Sollte eine Förderung der Maßnahme nach dem 4. Sonderinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ bewilligt werden, werden 100 % der förderfähigen Kosten durch die Stadt Erlangen bezuschusst. Die Gesamtfördersumme von 1.837.888 € teilt sich dann in einen Anteil der Regierung in Höhe von 1.654.099 € und der Stadt Erlangen in Höhe von 183.789 € auf.

Die Fördersumme der Maßnahme wurde für die Haushaltsjahre 2021, 2022, 2023 und 2024 eingeplant.

#### **4. Klimaschutz:**

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

*Wenn ja, negativ:  
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*  
 nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### **5. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	ca. 1.838.000	€	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:		€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):		€	bei Sachkonto:
Folgekosten		€	bei Sachkonto:

BayKiBiG-Betriebskosten  
Korrespondierende Einnahmen  
FAG-Förderung ca. 1.654.000 €  
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:

**Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen:**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/510-3

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
**510/018/2020**

### **Erhöhung des Investitionskostenzuschusses für die Kath. Kindertageseinrichtung Heilige Familie, Saidelsteig 33a; Generalsanierung mit Anbau**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.11.2020	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	19.11.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2020	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

### I. Antrag

Der Investitionskostenzuschuss für die Generalsanierung der Kath. Kindertageseinrichtung Heilige Familie wird um rd. 358.220 € erhöht.

### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung der Generalsanierung der Kindertageseinrichtung zum Erhalt der Betreuungsplätze.

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erhöhung des Investitionskostenzuschusses von 1.520.954,16 € auf 1.854.277,92 €

#### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Vorlagennummer 512/047/2017 vom 18.01.2018 wurden für die Generalsanierung mit Anbau Fördermittel i. H. v. 1.520.954,16 € zugunsten der katholischen Filiationen HI. Familie beschlossen.

Diese Fördersumme wurde auf Basis der vorgelegten Gesamtkosten (Stand: 12/2017) und den damals gültigen Kostenrichtwert von 4.102 €/qm ermittelt. Im Zuge des Bewilligungsverfahrens wurde der Kostenrichtwert auf 4.455 €/qm angehoben, sodass sich die Fördersumme entsprechend erhöht.

Aufgrund von Kostensteigerungen wurde durch den Träger eine nachträgliche Erhöhung der Zuweisung bei der Stadt Erlangen beantragt. Nach Prüfung durch die Regierung von Mittelfranken wurden diese Mehrkosten zum Teil anerkannt. Dies hat eine Erhöhung der förderfähigen Kosten um 416.654,69 € von 1.901.192,71 € auf 2.317.847,40 € zur Folge. Die Erhöhung der förderfähigen Kosten wirkt sich auf die Höhe der Fördersumme aus.

Gegenüberstellung der Förderberechnung alt/neu:

	<b>alt</b>	<b>neu</b>
<b>Baukosten insgesamt</b>	<b>2.008.461,10 €</b>	<b>2.707.729,30 €</b>
davon zuwendungsfähig für den Anbau	110.097,68 €	119.572,20 €
davon zuwendungsfähig für die Generalsanierung	1.791.095,03 €	2.198.275,20 €
<b>zuwendungsfähige Kosten insgesamt</b>	<b>1.901.192,71€</b>	<b>2.317.847,40 €</b>
<b>davon 80% Baukostenzuschuss</b>	<b>1.520.954,16 €</b>	<b>1.854.277,92 €</b>

Die Fördersumme von **1.854.277,92 €** teilt sich in einen Anteil der Regierung in Höhe von 1.020.000 € und der Stadt Erlangen in Höhe von 834.277,92 € auf.

Die zusätzlich benötigten Mittel von rd. 358.220 EUR sind im städtischen Investitionsprogramm aufgrund von Verschiebungen anderer geplanter Maßnahmen vorhanden.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*  
 nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: 358.220 € bei IPNr.: 365D.880  
Sachkosten: € bei Sachkonto:  
Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:  
Folgekosten € bei Sachkonto:  
Korrespondierende Einnahmen: bei Sachkonto:  
FAG-Förderung ca. 197.000 €  
Weitere Ressourcen

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880



bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
sind nicht vorhanden

**Anlagen:**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III

Verantwortliche/r:  
Referat für Recht, Personal und  
Digitalisierung

Vorlagennummer:  
113/009/2020

### Haushalt 2021; Prioritätenliste für Stellenplan 2021 - Liste A - Referat IV

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	11.11.2020	Ö	Gutachten	
Bildungsausschuss	12.11.2020	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	19.11.2020	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen  
Ref. IV

#### I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

#### II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFGPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Daneben wurden die in der Anlage 2 zusammengefassten Fraktionsanträge bzw. sonstige Anträge zum Stellenplan für den Referatsbereich gestellt.

#### Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlage 1: Liste A – Prioritäten/Rangfolge Ref. IV

Anlage 2: Fraktionsanträge/sonstige Anträge zum Stellenplan Ref. IV

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlage 1

<b>Priorität / Rangfolge</b>	<b>Summe</b>
<b>Referat IV</b>	<b>Referat: 0,00 €</b>

1	Wegfall kw-Vermerk (-54.200 € b. Umsetz.) <b>Amt 51 - IV/51/001</b> 1,0 / A 11 / 5103025 SB Verwaltung - Baumanagement	0,00 €
2	Wegfall kw-Vermerk (-47.600 € b. Umsetz.) <b>Amt 51 - IV/51/002</b> 1,0 / A 10 / 5103030 SB Verwaltung - Baumanagement	0,00 €
3	Wegfall kw-Vermerk (-47.600 € b. Umsetz.) <b>Amt 51 - IV/51/003</b> 1,0 / A 10 / 5103080 SB Verwaltung - Baumanagement	0,00 €
4	Wegfall kw-Vermerk (-24.500 € b. Umsetz.) <b>Amt 45 - IV/45/004</b> 0,5 / EG 5 / 4500210 SB Archiv	0,00 €
5	Verlängerung kw-Vermerk 30.06.2027 <b>Amt 43 - IV/43/005</b> 0,5 / EG 6 / 4300105 SB Integration	0,00 €
6	Wegfall kw-Vermerk (-38.200 € b. Umsetz.) <b>Referat IV/Bildungsbüro - IV/006</b> 0,5 / EG 11 / 4900080 SB Bildungsbüro	0,00 €
7	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/007</b> 1,0 / S 16 Leitung KinderhausBüchenbach-Nord-BüNo	29.400,00 €
8	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/008</b> 1,0 / S 15 Ständige Stellvertretung Kinderhaus BüNo	26.100,00 €
9	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/009</b> 1,0 / S 08b Fachkraft Springer*in Kinderhaus BüNo	23.000,00 €
10	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/010</b> 1,0 / EG 03 Mittagskraft Kinderhaus BüNo	17.100,00 €

11	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/011</b> 0,5 mit Sperre 0,34 / EG 03 Mittagskraft Kinderhaus BüNo	2.900,00 €
12	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/012</b> 1,0 / S 08b Pädagogische Fachkraft Kinderhaus BüNo	23.000,00 €
13	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/013</b> 1,0 / S 08b Pädagogische Fachkraft Kinderhaus BüNo	23.000,00 €
14	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/014</b> 1,0 / S 08b Pädagogische Fachkraft Kinderhaus BüNo	23.000,00 €
15	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/015</b> 1,0 / S 08b Pädagogische Fachkraft Kinderhaus BüNo	23.000,00 €
16	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/016</b> 1,0 / S 08b Pädagogische Fachkraft Kinderhaus BüNo	23.000,00 €
17	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/017</b> 1,0 / S 08b Pädagogische Fachkraft Kinderhaus BüNo	23.000,00 €
18	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/018</b> 1,0 / S 08b Pädagogische Fachkraft Kinderhaus BüNo	23.000,00 €
19	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/019</b> 1,0 / S 08b Pädagogische Fachkraft Kinderhaus BüNo	23.000,00 €
20	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/020</b> 1,0 / S 08b Pädagogische Fachkraft Kinderhaus BüNo	23.000,00 €
21	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/021</b> 1,0 / S 08b Pädagogische Fachkraft Kinderhaus BüNo	23.000,00 €

22	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/022</b> 1,0 / S 08b Pädagogische Fachkraft Kinderhaus BüNo	23.000,00 €
23	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/023</b> 1,0 mit Sperre 0,13 / S 08b Pädagogische Fachkraft Kinderhaus BüNo	20.000,00 €
24	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/024</b> 1,0 / S 08b Pädagogische Fachkraft Kinderhaus BüNo	23.000,00 €
25	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/025</b> 1,0 / S 08b Pädagogische Fachkraft Kinderhaus BüNo	<b>23.000,00 €</b>
26	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/026</b> 0,5 / S 18 Abteilungsleitung (514)	39.600,00 €
27	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/027</b> 0,5 / S 18 Abteilungsleitung (513)	39.600,00 €
28	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/028</b> 1,0 / S 17 SGL Dienst-u. Fachaufsicht städt. Regeleinr.	74.600,00 €
29	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/029</b> 0,5 mit Sperre 0,08 / A 12 SGL Personalmanagement und IT	25.700,00 €
30	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/030</b> 0,5 mit Sperre 0,076 / A 12 SGL Infrastrukturmanagement	25.900,00 €
31	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/031</b> 0,5 mit Sperre 0,25 / S 17 SGL Allgemeiner Sozialdienst	18.700,00 €
32	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/032</b> 1,0 / S 12 Jugendsoz.arbeit Ottfried-Preussler-Schule	47.200,00 €

33	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/033</b> 0,5 / A 11 SB KiTa-Platzvergabeportal	27.100,00 €
34	Neuschaffung <b>Amt 42 - IV/42/034</b> 1,0 mit Sperre 0,25 / EG 9c Bibliothekar*in	49.600,00 €
35	Neuschaffung <b>Amt 42 - IV/42/035</b> 1,0 mit Sperre 0,25 / EG 9a FaMI	46.700,00 €
36	Neuschaffung <b>Amt 42 - IV/42/036</b> 0,5 / EG 3 Hilfskraft	21.600,00 €
37	Neuschaffung <b>Amt 45 - IV/45/037</b> 1,0 / EG 11 Archivinformatik	76.400,00 €
38	Neuschaffung <b>Amt 46 - IV/46/038</b> 0,5 / EG 13 Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in	41.400,00 €
39	Neuschaffung <b>Amt 43 - IV/43/039</b> 0,5 / EG 9a OPM Sprachenbereich	31.100,00 €
40	Neuschaffung <b>Amt 43 - IV/43/040</b> 1,0 / EG 4 Hausverwaltung/Medienwart	47.300,00 €
41	Neuschaffung <b>Amt 44 - IV/44/041</b> 0,5 / EG 8 SB Verwaltung	27.400,00 €
42	Neuschaffung <b>Amt 47 - IV/47/042</b> 0,5 / EG 9b SB Kultur / Kunstvermittlung	35.200,00 €
43	Neuschaffung und Std.entsperrung v. 0,3 <b>Amt 47 - IV/47/043</b> 0,5 mit Sperre 0,4/EG 9b + Entsperr.4740100 Musikschullehrkraft	24.400,00 €

44	Neuschaffung <b>Amt 40M - IV/40M/044</b> 0,5 / EG 5 Schulsekretär*in	24.500,00 €
45	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/045</b> 0,5 mit Sperre 0,25 / S 11b Familienstützpunkt Bruck	15.700,00 €
46	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/046</b> 1,0 / S 12 Fachkraft offene Jugendsozialarbeit	63.500,00 €
47	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/047</b> 0,5 / A 10 SB Betreuungsstelle	23.800,00 €
48	Stundenentsperrung in Höhe von 0,5 <b>Amt 43 - IV/43/048</b> EG 13 / 4300041+4300045+4300046 HPM	27.900,00 €
49	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/049</b> 1,0 / S 14 SB Allgemeiner Sozialdienst	66.400,00 €
50	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/050</b> 0,5 / S 12 Mobile Jugendsozialarbeit Büchenbach	31.800,00 €
51	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/051</b> 1,0 mit Sperre 0,23 / S 17 Koordinierungsstelle Jugendberufsagentur	57.500,00 €
52	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/052</b> 1,0 / S 12 Fachkraft Jugendberufsagentur	63.500,00 €
53	Stundenentsperrung in Höhe von 0,25 <b>Amt 43 - IV/43/053</b> EG 13 / 4300031 HPM	20.700,00 €
54	Neuschaffung <b>Amt 43 - IV/43/054</b> 0,5 mit Sperre 0,1 / EG 6 OPM	20.600,00 €

55	Neuschaffung <b>Amt 44 - IV/44/055</b> 0,5 / EG 9a Elektrotechniker*in	31.100,00 €
56	Neuschaffung <b>Referat IV/Kunstmuseum - IV/056</b> 0,5 / EG 9b Museologie	35.200,00 €
57	Neuschaffung <b>Amt 42 - IV/42/057</b> 0,5 / EG 5 Fahrer*in Fahrbibliothek	24.500,00 €
58	Stundenentsperrung in Höhe von 0,23 <b>Amt 47 - IV/47/058</b> EG 2 / 4720020 Aufsicht	11.200,00 €

Anlage 2:  
Fraktionsanträge/StR-Anträge

<b>Grüne Liste</b> - Neuschaffung <b>Referat IV</b> 1,0 / EG 13 Klimaschutzbeauftragte*r	82.700,00 €
<b>Grüne Liste</b> - Neuschaffung <b>Amt 41</b> 1,0 / S11b Teilende Gesellschaft in Stadtteilzentren	62.600,00 €
<b>Grüne Liste</b> - Neuschaffung <b>Amt 42</b> 1,0 / EG 9c Bibliothekar*in	82.700,00 €
<b>Grüne Liste</b> - Neuschaffung <b>Amt 42</b> 1,0 / EG 9a FaMI	82.700,00 €
<b>Grüne Liste</b> - Neuschaffung <b>Amt 42</b> 0,5 / EG 3 Hilfskraft	82.700,00 €
<b>Grüne Liste</b> - Neuschaffung <b>Amt 47</b> 0,6 / EG 9b Musikschullehrkraft	36.600,00 €

<b>FWG</b> - Neuschaffung <b>Amt 47</b> 0,5 / EG 9b Musikschullehrkraft	30.500,00 €
<b>Erlanger Linke</b> - Neuschaffung <b>Amt 51</b> Mindestens 15,0 / S 12 Jugendsozialarbeit Schulen	708.000,00 €
<b>ÖDP</b> - Neuschaffung <b>Amt 51</b> 4,0 / S 12 Jugendsozialarbeit Schulen	188.800,00 €

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/41

Verantwortliche/r:  
Amt für Soziokultur

Vorlagennummer:  
412/004/2020

### Haushalt 2021: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 238/2020 zum Arbeitsprogramm der Ämter 41 und 51; Öffnung des "Integrativen Zirkusprojekt 2021" des Stadtjugendrings für den ErlangenPass

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	11.11.2020	Ö	Beschluss	
Jugendhilfeausschuss	19.11.2020	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen  
51, Stadtjugendring

#### I. Antrag

Das Amt für Soziokultur unterstützt das integrative Zirkusprojekt des Stadtjugendrings im Jahr 2021, in dem es dafür eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 25.000,- € übernimmt. Die Mittel werden ins Budget des Amtes eingestellt.

Die Teilnehmer\*innengebühr wird für Erlangen-Pass-Inhaber\*innen um 90 % reduziert. Der Antrag der SPD-Fraktion Nr. 238/2020 ist damit bearbeitet.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen sollen in den Sommerferien 2021 gemeinsam eine Woche in einem Zirkuszeltlager verbringen. Angeleitet und unterstützt werden sie dabei von einem ehrenamtlichen Team des Stadtjugendrings und professionellen Zirkus- und Theaterpädagog\*innen. Ein besonderes Augenmerk soll darauf gerichtet sein, dass auch Kindern und Jugendlichen aus sozial schwächer gestellten Familien die Teilnahme möglich ist.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Projekt soll in das Ferienprogramm des Amtes für Soziokultur aufgenommen werden. Die Teilnehmer\*innengebühr soll für sozial schwächer gestellte Familien (Erlangen-Pass-Inhaber\*innen) um 90 % ermäßigt werden.

3.

##### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*  
 nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

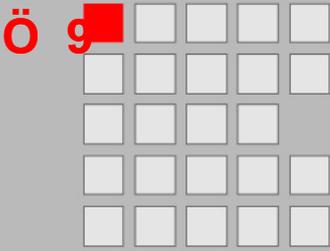
## Anlagen: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 238/2020

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: **13.10.2020**  
Antragsnr.: **238/2020**  
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**  
Zust. Referat: **IV/41/Hr. Beck, IV/51/Hr. Rottmann**  
mit Referat: **II/20/Hr. Rosenzweig**

**SPD Fraktion  
im Stadtrat Erlangen**

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dr. Florian Janik  
91052 Erlangen

Rathausplatz 1  
91052 Erlangen  
Geschäftsstelle im Rathaus,  
1. Stock, Zimmer 105 und 105a  
Telefon 09131 862225  
Telefax 09131 862181  
e-Mail [spd@erlangen.de](mailto:spd@erlangen.de)  
[www.spd-fraktion-erlangen.de](http://www.spd-fraktion-erlangen.de)

**Antrag zum Arbeitsprogramm der Ämter 41 und 51  
Öffnung des „Integrativen Zirkusprojekt 2021“ des Stadtjugendrings  
für den ErlangenPass**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Stadtjugendring plant für das kommende Jahr mit dem „Integrativen Zirkusprojekt 2021“ ein inklusives Angebot für ca. 30 bis 50 Kinder mit und ohne Behinderung als ein einwöchiges, integratives Zeltlager Zirkus- und Theatertraining. Angeleitet und unterstützt wird das Projekt vom ehrenamtlichen Team des SJR sowie professionellen Zirkus- und Theaterpädagog\*innen, welche den Teilnehmer\*innen Zirkus- und Theatertechniken beibringen und eine eigene Vorstellung samt Dekoration konzipieren. Am Ende der Woche werden diese Inhalte dann in zwei Vorstellungen Besucher\*innen (Eltern, Öffentlichkeit) vorgeführt. Bei diesem Projekt handelt es sich um ein inklusives Ferienprogramm, dessen Kosten sich auf ca. 40.000€ belaufen. Dieses Budget soll durch Einnahmen über Teilnehmer\*innenbeiträge (250€ inkl. Essen), Eintritte, Getränkeverkauf, Förderung durch Stiftungen u.ä. finanziert werden.

Die SPD-Fraktion begrüßt dieses Vorhaben des Stadtjugendrings ausdrücklich und beantragt dazu:

- Das Amt für Soziokultur unterstützt dieses Projekt, in dem es dafür eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 25.000 Euro übernimmt.
- Das Projekt wird auch sozial integrativ gestaltet: Die Teilnehmer\*innensumme von 250€ wird durch einen Zuschuss des Amtes für Soziokultur für ErlangenPass-Inhaber\*innen um bis zu 90 Prozent ermäßigt, da der Beitrag insbesondere für sozial schwächer gestellte Familien eine zu große Hürde darstellt. Für diesen Zuschuss beantragen wir Haushaltsmittel in Höhe von 2.500 Euro. Der Betrag ist Teil der von uns insgesamt beantragten Zuschusserhöhung für den Stadtjugendring.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister

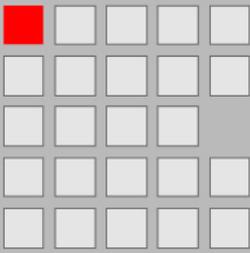
**Datum**  
**08.10.2020**

**AnsprechpartnerIn**  
**Nina Riebold**

**Durchwahl**  
**09131 862225**

**Seite**  
**1 von 2**





Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Nina K. Riebold  
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1  
91052 Erlangen  
Geschäftsstelle im Rathaus,  
1. Stock, Zimmer 105 und 105a  
Telefon 09131 862225  
Telefax 09131 862181  
e-Mail [spd@erlangen.de](mailto:spd@erlangen.de)  
[www.spd-fraktion-erlangen.de](http://www.spd-fraktion-erlangen.de)

**Datum**  
**08.10.2020**

**AnsprechpartnerIn**  
**Nina Riebold**

**Durchwahl**  
**09131 862225**

**Seite**  
**2 von 2**

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/510

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
**510/015/2020**

### Haushalt 2021: Ergebnishaushalt - Finanzhaushalt - Investitionsprogramm

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	19.11.2020	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt und dem Investitionsprogramm 2020 bis 2024 für das Jugendamt -vorbehaltlich der Haushaltsberatungen- mit folgenden Änderungen zu:

- Abstimmung zu den Änderungsanträgen zum Budget gemäß Abstimmungsskript der Kämmerei „Änderungsanträge zum Verwaltungsentwurf 2021 - nicht investiv“.
- Abstimmung zum Stellenplan 2021 des Jugendamtes entsprechend Vorlage III/113/009/2020.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes.

##### 2. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*  
 nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

**Anlagen:** a) siehe Abstimmungsskript der Kämmerei lfd.Nr. 51.1. bis 51.9. (S. 24 - 25)  
Die Ausschussmitglieder, die keine Mitglieder des Stadtrates sind, erhalten die Anlagen gesondert per mail übermittelt.

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/510

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
510/014/2020

### Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2021 des Stadtjugendamtes; siehe Arbeitsprogramm 2021 in gebundener Form ab Seite 293

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	19.11.2020	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

### I. Antrag

- Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Stadtjugendamt wird zur Kenntnis genommen.
- Das Arbeitsprogramm 2021 des Stadtjugendamtes wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes.

#### 2. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*  
 nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

**Anlagen:** Arbeitsprogramm 2021  
(siehe ab Seite 293 Band Arbeitsprogramme 2021 bzw.  
Einladung JHA 15.10.2020 ab Seite 54)

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang